besonderen Collocationsordnung jeder Provinz das Vorzugsrecht; auch haben die Bücher, da die Apotheker auf sorgfältige Führung derselben für immer vereidet sind, wenn nicht Ueberschreitungen der Taxe vorgekommen, die hinreichende Beweiskraft.

Kein Apotheker darf mehr als eine Apotheke besitzen. Dagegen kann die Wittwe des Apothekers, so lange es noch ungewiss ist, ob unter den Erben Jemand werde übernahmsfähig sein, die Apotheke durch einen qualificirten Verwalter dienst- oder pachtweise versehen lassen, wobei jedoch von der Sanitätscommission darauf zu sehen ist, dass der Pachtschilling nicht übermässig hoch angesetzt werde. Fällt die Apotheke erbweise einer unqualificirten Person zu, so ist dieselbe binnen Jahr und Tag zu verkaufen.

Der Apotheker ist durch feierlichen körperlichen Eid an die Erfüllung seiner Verpflichtungen gehalten:

„Ich N. N. schwöre und gelobe, dass ich bei der Ausübung des Apothekerberufes stets nach bestem Wissen und Gewissen verfahren, den mir obliegenden Pflichten nach Kräften nachkommen, auch insbesondere die chemischen Untersuchungen, welche mir von gerichtlichen und polizeilichen Behörden aufgetragen werden, mit der grössten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, den Grundsätzen der Wissenschaft gemäss, vornehmen und mich überhaupt in allen Stücken so betragen will, wie es einem ehrlichen und tüchtigen Apother geziemt und wohl ansteht, und wie ich es jederzeit zu verantworten gedenke. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Bayern.

Die älteste deutsche Medizinalordnung ist auf Befehl der „hochweisen Räthe der freien Stadt Augsburg" verfasst worden. So heisst es in deren Vorrede. Auch die erste Apotheke Deutschlands soll in Augsburg bestanden haben. Die ersten Apotheken von Nürnberg und Regensburg sind nur wenig jünger. Das Medizinalwesen Bayerns ist somit eines der ältesten, wenn nicht das älteste in Deutschland. Das bayerische Apothekerwesen blieb aber bis zum Jahre 1818 nur durch locale und provincielle Verordnungen geregelt. Die gegenwärtige gültige allgemeine Apothekerordnung, welche nebst einzelnen Specialverordnungen das organische Grundgesetz für das Apothekenwesen bildet, ist vom Jahre 1842. Es sind in Bayern zur:

Aufnahme in die Lehre: ein Alter von nicht unter 14 und nicht über 20 Jahren, entsprechende geistige und körperliche Anlagen, tadelloses Betragen in religiöser und sittlicher Beziehung und Fleiss, deutliche, fertige Handschrift und das Absolutorium einer vollständigen lateinischen Schule die Vorbedingungen.

Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage des Taufscheines, eines Gesundheits- und Impfzeugnisses und des Studienzeugnisses über Fleiss, Fähigkeiten, Fortschritte, religiöses und sittliches Betragen bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Districtspolizeibehörde nachzusuchen und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen, welcher letztere eine Prüfung der Zeugnisse, sowie des Zöglings selbst vorzunehmen hat.

Der Bildungsgang muss zunächst ein practischer sein, jedoch unter steter Zurückführung auf wissenschaftliche Principien, und es ist so der Lehrling stufenweise in alle pharmaceutischen Wissenschaften einzuführen und mit der ganzen Reihe der in seinem Fache gangbaren Präparate theoretisch und practisch vertraut zu machen. Er muss über alle von ihm an-

gefertigten pharmaceutischen Präparate ein Tagebuch führen, täglich wenigstens zwei Stunden zum Studium und zur Repetition verwenden und nicht zu, der Pharmacie fremdartigen Arbeiten gebraucht werden.

Die Zahl der Lehrlinge in einer Apotheke darf in der Regel die Zahl der Gehülfen nicht übersteigen, doch ist Apothekern, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehülfen betreiben, ebenfalls die Unterrichtung eines Lehrlings gestattet, doch nur, wenn nach dem gerichtsärztlichen Gutachten in der Officin die genügende Gelegenheit zur Beschäftigung und Ausbildung gegeben erscheint.

Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert, dass der Zögling die vorschriftsmässige, mindestens dreijährige Lehrzeit zurückgelegt habe und bei der Prüfung für befähigt erkannt worden ist.

Die Prüfung wird von einer, von den Kreisregierungen zu ernennenden Commission, bestehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte, als Vorstande, und zwei Apothekern als Beisitzern, abgehalten und es ist um dieselbe unter Beilage des pharmaceutischen Tagebuches und eines Zeugnisses über erstreckte Lehrzeit, religiöses und sittliches Betragen, Fleiss und Fortschritte des Zöglings bei dem Vorstande der Prüfungscommission nachzusuchen. Die, in der Apotheke des einen Beisitzers vorzunehmende Prüfung umfasst: die schriftliche Beantwortung einiger Fragen aus der allgemeinen Naturgeschichte, der Physik, der pharmaceutischen Chemie und Botanik, die mündliche Beantwortung einiger Fragen aus der Apothekerordnung, die Erklärung des Ursprungs, der Zubereitung, der physischen und chemischen Eigenschaften vorliegender roher Arzneistoffe, Aufzählung der, ihre Güte und Aechtheit bekundenden Merkmale und Vornahme der einschlägigen Prüfung mit Reagentien; die Anfertigung, Lesung, Erklärung und Taxirung einiger Recepte und die Bereitung eines pharmaceutischen Präparates. Die Commission fällt darauf ihr Urtheil; der Geprüfte erhält ein Fähigkeitszeugniss als Gehülfe oder er wird für 6—12 Monate zurückgestellt, welches in letzterem Falle motivirt zur Anzeige an die Behörde gebracht werden muss.

Um in einer Apotheke serviren zu können, ist der Besitz eines Fähigkeitszeugnisses eine unerlässliche Bedingung. Ausländer können, wenn sie im Besitz eines dem obigen gleich zu achtenden Fähigkeitszeugnisses sind, gleichfalls in Bayern serviren. Vor Antritt der Universitätsstudien muss der Gehülfe drei Jahre serviren.

Der Gehülfe ist für strenge Beobachtung der Apothekerordnung verantwortlich und bei dem Conditionsantritt von dem Gerichtsarzt durch Handgelübde auf sie zu verpflichten. Beim Austritt aus der Condition erhält er ein Servirzeugniss von dem Apothekervorstande, welches von dem Gerichtsarzte zu unterzeichnen ist. Die Aufnahme, sowie die Entlassung jedes Gehülfen ist, sowohl bei dem Gerichtsarzte, wie bei der Districtspolizeibehörde anzuzeigen.

Bei dem Antritte an die Universität erhält der Gehülfe die sogenannte kleine Matrikel, muss einen mindestens einjährigen Cursus über niedere Mathematik, Physik, Mineralogie, allgemeine und medizinisch-pharmaceutische Botanik, Zoologie, allgemeine und analytische Chemie und Stöchiometrie, Pharmacie, Pharmakognosie und Toxicologie hören und sich durch Frequenzzeugnisse und ein Sittenzeugniss darüber ausweisen. Mit diesen Zeugnissen versehen, erhält der Pharmaceut die Zulassung zur Prüfung, welche an den drei Landesuniversitäten durch eine aus Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät gebildete Commission alljährlich vorzunehmen ist.

Durch den Befähigungsausspruch dieser Behörde erhält der Examinirte die Berechtigung, einer Apotheke als Provisor vorzustehen, oder sich um Verleihung einer eigenen Concession zu bewerben. Die Wirkung jenes Ausspruches erlischt, wenn der Pharmaceut vor Erlangung einer Apothekerverwaltung wenigstens 5 Jahr der literarischen sowie der practischen Beschäftigung mit der Pharmacie entzogen war, wo dann das Examen zu wiederholen ist.

Für den Apothekenbetrieb gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

Apotheker sind zur Bereitung und zum Verkauf pharmaceutischer Präparate ausschliesslich befugt.

Jeder Apotheker ist verpflichtet sich streng nach der Apothekerordnung und allen andern ergangenen Verordnungen zu richten.

Er muss die nöthige Anzahl Gehülfen halten, über Religiosität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit und geeignete Fortbildung der Gehülfen und Lehrlinge wachen und dieselbe befördern.

Der Apotheker muss jede, aus den in der Pharmacopöe aufgenommenen Arzneimitteln zusammengesetzte, ärztliche Verordnung bereiten.

In dringenden Fällen muss das auch geschehen, wenn die Patienten für frühere Arzneien mit der Bezahlung noch im Rückstande sind.

Der Apotheker darf dem Arzte kein Geschenk machen.

Der Apotheker muss die strengste Verschwiegenheit in allen, die Aerzte oder deren Patienten betreffenden, den Ruf derselben etwa blos stellenden Angelegenheiten beobachten.

Bei der Uebernahme einer Apotheke ist der Apotheker zu den vorstehenden Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

Den von einem solchen verpflichteten Apotheker auf amtliche Requisition vorgenommenen chemischen Untersuchungen kommt öffentlicher Glaube zu.

Für jeden Regierungsbezirk besteht ein eigenes, aus den sämmtlichen Apothekern gebildetes Gremium, dessen Zweck: Förderung des wissenschaftlichen Betriebes des Apothekerwesens, Anzeige wahrgenommener Missbräuche, gutachtliche Anträge in wichtigen Apothekerangelegenheiten, Aufsicht in der Disciplin der Gehülfen und Lehrlinge etc. ist. Die Ausübung geschieht durch einen Ausschuss, der alle drei Jahr das erste Mal von der Regierung, später von der Generalversammlung der Apotheker gewählt wird.

Jede selbstständige Apotheke muss: eine Officin, Laboratorium, Wasserkeller, Materialkammer und einen Kräuterboden enthalten, für welche Räume rücksichtlich ihrer Vorschriftmässigkeit die Bestimmungen in den §. 41—49 der Apothekerordnung vermerkt sind.

Die in der Pharmacopoea Bavarica verzeichneten Stoffe müssen in entsprechender Quantität und Qualität vorhanden sein.

Nur von Apothekern, und nicht von Handlungen und Fabriken bezogene Präparate dürfen verwandt werden.

Die Arzneistoffe müssen vorschriftsmässig aufbewahrt und signirt sein.

Diejenigen Gefässe, worin giftige oder heftig wirkende Arzneien verwahrt worden, müssen mit besonders auffallender Farbe und mit † bezeichnet sein.

Auch müssen dieselben, nebst den einschlägigen Löffeln, Wagen, Gewichten, Sieben und Seihetüchern von den Uebrigen gesondert aufbewahrt werden.

Inhaber von Handapotheken, die in einzelnen Fällen Aerzten, Chirurgen gestattet sind, müssen ihren Arzneibedarf aus inländischen Apotheken entnehmen.

Die Geschäftsführung in den Apotheken liegt dem Vorstande der Apotheke ob. Dies ist der Besitzer oder der Provisor.

Der Apothekenvorstand oder ein Gehülfe muss in der Regel von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr in der Officin und ausser dieser Zeit noch in der Nähe der Apotheke sich befinden.

Unnütze Gespräche, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Trinkgelage, Tabakrauchen und sonstige Excesse sind in der Officin nicht gestattet, auch sind unbeaufsichtigte Kinder und Hausthiere fern zu halten.

Die Receptur kann entweder von dem Vorstande, oder einem Gehülfen, von Lehrlingen aber nur unter specieller Aufsicht besorgt werden. Bei mehreren Gehülfen soll mit der Receptur und Bereitung der Präparate gehörig gewechselt, die Repetition jedoch den früheren Receptaten übertragen werden. Nur Recepte berechtigter und bekannter ärztlicher Individuen dürfen gefertigt werden. Die als dringend bezeichneten Recepte sind zuerst, sodann die für entfernt Wohnende anzufertigen. Die angefangene Fertigung eines Receptes soll so wenig, als nur irgend möglich durch andere Arbeiten unterbrochen werden. Ist ein Recept undeutlich geschrieben, verordnet es ein in der Officin nicht verfügbares Medicament, oder bieten andere, erhebliche Umstände einen Zweifel, so ist jedesmal mit dem Arzte Rücksprache zu nehmen, dagegen können geringfügige, das Datum oder den Namen der Kranken etc. betreffende Mängel in der Apotheke berichtigt werden. Die Signatur ist für äusserliche Arzneien auf rothes, für innere auf weisses Papier zu schreiben und muss der Name des Kranken, die Gebrauchsformel, das Datum, bei Repetitionen das der Ordination und Repetition enthalten, ebenso den Namen des Receptators. Bei sofortiger Bezahlung ist der Preis der Arznei auf dem Recepte deutlich zu vermerken und, wenn die Abnahme für eine öffentliche Anstalt geschieht, genau zu specificiren. Repetitionen drastisch wirkender oder für öffentliche Anstalten bestimmter Arzneien, dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des betreffenden ärztlichen Individuums vollzogen werden. Bereits gefertigte Recepte ist der Apotheker nur ausnahmsweise aufzubewahren verpflichtet, nämlich bei Krankheiten, bei welchen bereits eine Untersuchung stattfindet, oder wobei Umstände bestehen, die den Verdacht einer strafbaren That begründen können, und dann, wenn der Arzt oder der Kranke die Aufbewahrung der Recepte wünscht.

Der Handverkauf nicht giftiger Substanzen ist frei gegeben. Der der giftigen ist durch die Verordnung v. 17. Aug. 1834 geregelt.

In jeder Apotheke müssen gehalten werden an Büchern: 1) das Inventar der Arzneistoffe, 2) das Elaborationsbuch, 3) das Giftbuch nach den besonders dafür aufgenommenen Schematen, 4) das Qualificationsbuch der Gehülfen und Lehrlinge mit Abschriften ihrer sämmtlichen Zeugnisse.

Ausserdem müssen vorräthig sein: Ein Exemplar der Pharmacopoea Bavarica, ein gutes Handbuch über Mineralogie, Botanik, Zoologie, Arzneiwaarenkunde, Physik, Chemie und Pharmacie, eine gute pharmaceutische Zeitschrift, ein Herbarium und wo möglich eine Sammlung besonders wichtiger Arzneikörper mit Rücksicht auf die damit zu verwechselnden Stoffe.

Die regelmässige Beaufsichtigung der Apotheke kommt der Districtspolizeibehörde und dem Gerichtsarzte zu. Die erstere muss wenigstens einmal im Jahr alle selbstständigen und Filial-Apotheken einer genauen Visitation unterwerfen. Mindestens alle fünf Jahr muss eine ausserordentliche Visitation derselben durch den Kreismedizinalrath oder ein ärztliches Mitglied des Kreismedizinalausschusses stattfinden. Die Visitationen erstrecken sich auf das Apothekerpersonal, die Geschäfts- und Vorrathslocalitäten, die Arzneistoffe und die Geschäftsführung.

Die Prüfung der Stoffe soll mit der grössten Genauigkeit geschehen. Schlechte und verdorbene Arzneien sind sofort zu vertilgen. Im Falle eines Einspruches des Apothekers sind dieselben unter das Doppelsiegel der Commission und des ersteren zu legen, wobei die Regierung dann das Weitere entscheidet. Der Visitationsbefund ist in Form eines Protokolles aufzunehmen. Diese unterliegen der Bescheidung der Kreisregierung. Der Vollzug des Beschlusses dieser geschieht eventuell durch eine Nachvisitation durch die Districtspolizeibehörde und den Gerichtsarzt.

Die jetzt gültige Bayerische Pharmacopoe ist seit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit. Sie ist in deutscher Sprache. Sie bildet die Grundlage für die Vorlesungen über Pharmaceutik, für die Prüfungen der Candidaten der Medizin und Pharmacie, für die Visitation der Apotheken und für alle, den Medizinalbehörden sich ergebenden Fragen; sie ist als Norm für die Wahl der Arzneikörper, für die Zubereitung der Arzneimittel zu halten; die Apotheker Bayerns haben darnach die in der neuen Pharmacopoe aufgeführten Präparate selbst zu bereiten und dürfen sie nur, wenn sie daran gehindert sind, von einem andern inländischen Apotheker kaufen; die Mittel, bei denen keine Bereitungsart angegeben ist, können sie unter ihrer Verantwortlichkeit aus Fabriken kaufen. Bei grösseren Dosen als die in Ziff. IV des Anhanges der neuen Pharmacopoe muss der Arzt ein Zeichen (!) hinzufügen; wo dies nicht geschieht, hat der Apotheker sich darüber mit dem Arzte zu benehmen. In jeder bayerischen Apotheke ist wenigstens ein Exemplar der Bayerischen Pharmacopoe zu halten. —

Freie Stadt Hamburg.

Die Medizinalbehörde Hamburgs hat dem Apothekenwesen seit langer Zeit ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet, so dass die Apothekerordnung und namentlich die Pharmacopoe Hamburgs zu den besten in Deutschland zu zählen sind. Die gesetzliche Grundlage für die Regelung des Apothekenwesens Hamburgs bildet die: „Medizinalordnung für die freie Stadt Hamburg und deren Gebiet vom 19. Februar 1818.“ Dieselbe ist durch Specialverordnungen erweitert und mit den Fortschritten und gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechend in Einklang gebracht worden.

Die oberste Medicinalbehörde ist der Gesundheitsrath, in welcher ein Apotheker Mitglied ist.

Für alle Medicinalverfügungen werden Gutachten des Gesundheitsrathes eingeholt.

In der Prüfungscommission für Apotheker sind ausser dem pharmaceutischen Mitglied des Gesundheitsrathes noch zwei Apotheker.

Jeder Apotheker wird bei Uebernahme der Apotheke vor dem Senate vereidet.

Bei dem Tode des Apothekers wird die Apotheke, wenn sie nicht tadellos ist, geschlossen; in jedem Falle aber hat der Gesundheitsrath für Beaufsichtigung derselben bis zum Verkauf oder Uebertragung an einen Berechtigten (unter Genehmigung des Gesundheitsrathes) Sorge zu tragen.

Wird ein Apotheker irgend wie zur Erfüllung seiner Pflicht ungeeignet, so verliert er sein Recht; die Cognition darüber gebührt dem Senat auf Bericht des Gesundheitsrathes.

Zwei Apotheken zugleich darf Niemand besitzen, die zweite ist innerhalb eines Jahres zu veräussern.

Der Apotheker hat sich streng an die Pharmacopoe zu halten;